



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

12. Februar – 1. März 2023

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im [Kalender](#) auf unserer Website [Curia](#).

Soweit nicht anders angegeben, beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](#)
oder [@CourUEPresse](#)

[Datenschutzhinweis](#)

Die Woche vom 12. bis 16. Februar 2024 ist an sich sitzungsfreie Zeit.

Grundsätzlich finden weder mündliche Verhandlungen statt noch werden Urteile verkündet oder Schlussanträge verlesen.

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass z.B. in Eilverfahren ein Termin anberaumt wird oder dass den Parteien Beschlüsse zugestellt werden.

Dienstag, 20. Februar 2024

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-715/20 X (Fehlen von Kündigungsgründen)

Kündigung befristeter Arbeitsverhältnisse

Ein Arbeitnehmer beanstandet vor einem polnischen Gericht, dass sein befristeter Arbeitsvertrag vom Arbeitgeber vorzeitig ohne Angaben von Gründen gekündigt wurde.

Nach polnischem Recht ist ein Arbeitgeber nur bei unbefristeten Arbeitsverträgen verpflichtet, die Kündigung schriftlich zu begründen. Bei befristeten Verträgen besteht eine solche Verpflichtung nicht.

Das von dem Betroffenen angerufene polnische Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob dies mit der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverhältnisse (Richtlinie 1999/70) vereinbar ist, die eine Diskriminierung von befristet Beschäftigten verbietet. Für den Fall der Unvereinbarkeit möchte es ferner wissen, ob sich der Arbeitnehmer in einem Rechtsstreit zwischen Privaten auf dieses Diskriminierungsverbot

unmittelbar berufen kann.

Generalanwalt Pitruzzella hat in seinen Schlussanträgen vom 30. März 2023 die Ansicht vertreten, dass die Richtlinie einer Regelung des nationalen Rechts, die eine Verpflichtung des Arbeitgebers zur schriftlichen Begründung einer Kündigung nur bei unbefristeten Arbeitsverträgen vorsieht, dann nicht entgegensteht, wenn das nationale Gericht in der Annahme, dass eine konforme Auslegung der nationalen Vorschriften möglich ist, sicherstellt, dass eine gerichtliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Kündigungsgrundes bei befristeten Verträgen gewährleistet ist und dass der befristet beschäftigte Arbeitnehmer über einen wirksamen Rechtsschutz verfügt. In einem Rechtsstreit zwischen Privaten könnten sich die Parteien nicht auf das Diskriminierungsverbot der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge berufen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Dienstag, 20. Februar 2024

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-158/23 Keren

Bußgeldbewehrte und kostenpflichtige Integrationspflicht für Asylberechtigte

In den Niederlanden sind Asylberechtigte grundsätzlich verpflichtet, binnen drei Jahren eine Integrationsprüfung erfolgreich abzulegen. Die Kosten für die Integrationskurse und -prüfungen müssen sie in der Regel selbst tragen, wobei sie dafür ein Darlehen von bis zu 10 000 Euro beantragen können. Wenn sie die Prüfung fristgerecht bestehen, müssen sie das Darlehen nicht zurückzahlen. Wird diese Integrationspflicht nicht erfüllt, kann dem Betroffenen zudem eine Geldbuße auferlegt werden.

Ein Eritreer, der seine Integration nicht rechtzeitig abgeschlossen hatte, beanstandet vor den niederländischen Gerichten, dass ihm deswegen eine Geldbuße in Höhe von 500 Euro auferlegt und von ihm verlangt wurde, das Darlehen in Höhe von 10 000 Euro vollständig zurückzuzahlen.

Der niederländische Staatsrat möchte vom Gerichtshof wissen, ob diese

bußgeldbewehrte Verpflichtung zur erfolgreichen Ablegung einer Integrationsprüfung auf eigene Kosten mit der sog. Qualifikationsrichtlinie 2011/95 vereinbar ist. Diese verpflichtet die Mitgliedstaaten, Asylberechtigten Zugang zu Integrationsprogrammen zu bieten.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 21. Februar 2024

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-361/21 Papouis Dairies u.a. / Kommission

Streit um die geschützte Ursprungsbezeichnung „Halloumi“

Im April 2021 trug die Kommission auf Antrag Zyperns Halloumi als EU-weit geschützte Ursprungsbezeichnung für diesen zyprischen Käse ein. Zypern hatte in seinem Antrag präzisiert, dass der Anteil von Schafs- und/oder Ziegenmilch über dem von Kuhmilch liegen müsse, d.h. mehr als 50 % ausmachen müsse.

Angesichts dieser strengen Herstellungsvorgaben beanstanden verschiedene zyprische Hersteller von Halloumi, die diesen Käse unter der Unionskollektivmarke Halloumi vermarkten, diese Eintragung als geschützte Ursprungsbezeichnung vor dem Gericht der EU, das heute sein Urteil verkündet.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 22. Februar 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-491/21 Direcția

pentru Evidența Persoanelor și Administrarea Bazelor de Date

Inlandswohnsitzerfordernis für Ausstellung eines Personalausweises

Ein rumänischer Staatsbürger beanstandet vor den rumänischen Gerichten, dass ihm ein Personalausweis mit der Begründung verwehrt wird, dass er in Rumänien keinen Wohnsitz habe.

Der Betroffene hat seinen Wohnsitz seit 2014 in Frankreich, hält sich aber immer wieder in Rumänien auf. Er besitzt zwar einen rumänischen Reisepass. Er konnte jedoch Rumänien zehn Tage lang nicht verlassen, weil er keinen Personalausweis hatte und sich sein Reisepass im Zusammenhang mit einem Visumsantrag in der russischen Botschaft in Bukarest befand.

Der rumänische Oberste Kassations- und Gerichtshof möchte vom EuGH wissen, ob das Wohnsitzerfordernis für die Erteilung eines Personalausweises mit dem Unionsrecht vereinbar ist.

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 27. April 2023 die Ansicht vertreten, dass das Unionsrecht einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, nach der einem Unionsbürger, der Staatsangehöriger dieses Mitgliedstaats ist und sein Recht, sich in einem anderen Mitgliedstaat frei zu bewegen und aufzuhalten, ausgeübt hat, die Ausstellung eines innerhalb der Union als Reisedokument geltenden Personalausweises allein deshalb verweigert wird, weil er seinen Wohnsitz in dem anderen Mitgliedstaat genommen hat.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 22. Februar 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-283/21 Deutsche Rentenversicherung Bund

Berücksichtigung von in anderen Mitgliedstaaten zurückgelegten
Kindererziehungszeiten

Eine Deutsche, die lange Zeit in den Niederlanden nahe der deutschen Grenze wohnte und dort ihre Kinder großgezogen hat, beanstandet, dass bei der Berechnung der Rente wegen voller Erwerbsminderung, die sie in Deutschland erhält, die in den Niederlanden zurückgelegten Kindererziehungszeiten weitgehend unberücksichtigt blieben. Sowohl vor als auch nach der Erziehung ihrer Kinder in den Niederlanden hat sie Zeiten zurückgelegt, die in Deutschland Versicherungszeiten gleichgestellt sind. Sie hat jedoch erst mehrere Jahre, nachdem sie aufgehört hatte, sich der Erziehung ihrer Kinder zu widmen, begonnen, Beiträge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen.

Das Landessozialgericht Nordrhein–Westfalen möchte vom Gerichtshof wissen, ob das Unionsrecht in einem solchen Fall verlangt, dass die im Ausland zurückgelegten Erziehungszeiten angerechnet werden.

Generalanwalt Emiliou hat das in seinen Schlussanträgen vom 5. Oktober 2023 bejaht.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 22. Februar 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsmittelsache C–54/22 P Rumänien / Kommission

Europäische Bürgerinitiative zur Förderung regionaler Kulturen

Mit Beschluss vom 30. April 2019 ([2019/721](#)) registrierte die EU-Kommission die vorgeschlagene Europäische Bürgerinitiative „Kohäsionspolitik für die Gleichstellung der Regionen und die Erhaltung der regionalen Kulturen“. Diese Bürgerinitiative möchte erreichen, dass die Kohäsionspolitik der EU Regionen mit nationalen, ethnischen, kulturellen, religiösen oder sprachlichen Besonderheiten besondere Aufmerksamkeit widmet. U.a. sollen diese Regionen auf verschiedene EU-Fonds zugreifen können.

Rumänien hat den Registrierungsbeschluss der Kommission vor dem

Gericht der EU angefochten, ohne Erfolg: Mit Urteil vom 10. November 2021 wies das Gericht die Klage ab. Es stellte in seinem Urteil jedoch klar, dass ein solcher Registrierungsbeschluss grundsätzlich gerichtlich anfechtbar sei (siehe Pressemitteilung [Nr 199/21](#)).

Rumänien verfolgt sein Anliegen weiter im Wege eines Rechtsmittels vor dem Gerichtshof, der heute sein Urteil verkündet.

Generalanwalt Emiliou hat in seinen Schlussanträgen vom 5. Oktober 2023 auf Wunsch des Gerichtshofs nur einen Teil des Rechtsmittels geprüft und dem Gerichtshof vorgeschlagen, diesen Teil als unbegründet zurückzuweisen.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 22. Februar 2024

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-693/22 I. (Verkauf einer Datenbank)

Darf eine Kundendatenbank im Wege der Zwangsvollstreckung veräußert werden?

In einem Rechtsstreit vor einem polnischen Gericht stellt sich die Frage, ob im Rahmen der Zwangsvollstreckung gegen ein Unternehmen wegen einer unbefriedigten Forderung der Gerichtsvollzieher eine Datenbank mit Hunderttausenden von Kundendaten verwerten, d.h. an Dritte veräußern darf.

Das polnische Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob die Datenschutz-Grundverordnung dem entgegensteht.

Generalanwalt Pikamäe legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Weitere Informationen

Mittwoch, 28. Februar 2024

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-683/22 Adusbef (Morandi-Brücke)

Konzessionsverlängerung für die Morandi-Brücke in Genua

Am 14. August 2018 stürzte die Morandi-Brücke (Polcevera-Viadukt) in Genua ein. 43 Menschen starben. Das italienische Ministerium für nachhaltige Infrastruktur und Mobilität leitete daraufhin ein Verfahren gegen die Konzessionsnehmerin dieses Autobahnabschnitts, die Autostrade per l'Italia SpA (ASPI), ein. Es warf ihr vor, ihre Instandhaltungspflichten schwerwiegend verletzt zu haben. Das Verfahren endete mit einem Vergleich. Es wurde zwar eine schwerwiegende Pflichtverletzung festgestellt, das Konzessionsverhältnis wurde jedoch letztlich fortgeführt. Eine Kündigung hätte hohe staatliche Entschädigungszahlungen an ASPI mit sich gebracht.

Der italienische Verbraucherschutzverband sowie weitere Verbände beanstanden die Fortsetzung der Konzession vor einem italienischen Gericht. Ihrer Ansicht nach hätte die Konzession beendet werden müssen und es hätte einer öffentlichen Ausschreibung bedurft.

Das italienische Gericht hat den Gerichtshof hierzu um Auslegung der Richtlinie 2014/23 über die Konzessionsvergabe ersucht.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof statt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 28. Februar 2024

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-390/20 Scandlines Danmark und Scandlines Deutschland / Kommission

Finanzierung der Festen Fehmarnbeltquerung

Mit [Beschluss vom 20. März 2020](#) gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass das öffentliche Finanzierungsmodell für die Feste Fehmarnbeltquerung zur Verbindung der dänischen und der deutschen Küste mit den EU-Beihilfavorschriften vereinbar ist.

Die Kommission hatte das Finanzierungsmodell bereits im Juli 2015 ein erstes Mal genehmigt.

Auf Klagen von Scandlines und Stena Line hin erklärte das Gericht der EU den Kommissionsbeschluss von 2015 jedoch mit Urteilen vom 13. Dezember 2018 aus verfahrensrechtlichen Gründen teilweise für nichtig (Urteile [T-630/15](#) und [T-631/15](#)). Das Gericht bestätigte den Kommissionsbeschluss zwar bezüglich der Femern Landanlæg gewährten Finanzierung für die Hinterlandanbindung, stellte jedoch fest, dass die Kommission ein förmliches Prüfverfahren hätte einleiten müssen, um die Maßnahmen zu bewerten, die Dänemark der Femern A/S gewährt hatte.

Das auf diese Urteile hin von der Kommission eingeleitete Prüfverfahren wurde mit dem Beschluss vom 20. März 2020 abgeschlossen (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/20/501](#)). Die Urteile des Gerichts hatte der Gerichtshof mit Urteil vom 6. Oktober 2021 bestätigt ([C-174/19 P](#) und [C-175/19 P](#)).

Scandlines Danmark und Scandlines Deutschland haben den Kommissionsbeschluss vom 20. März 2020 vor dem Gericht der EU angefochten (wie zuvor schon den Kommissionsbeschluss von 2015). Das Gericht verkündet heute sein Urteil.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Weitere Informationen

Mittwoch, 28. Februar 2024

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-364/20 Dänemark / Kommission

Finanzierung der Festen Fehmarnbeltquerung

Auch Dänemark hat den Beschluss der Kommission vom 20. März 2020,

mit dem die Kommission zu dem Schluss gelangte, dass das öffentliche Finanzierungsmodell für die Feste Fehmarnbeltquerung mit den EU-Beihilfevorschriften vereinbar sei, vor dem Gericht der EU angefochten. Anders als Scandlines beanstandet Dänemark den Beschluss jedoch nur insoweit, als die Kommission darin festgestellt hat, dass die Finanzierungsmaßnahmen zugunsten der Femern A/S als staatliche Beihilfe anzusehen seien. Nach Ansicht Dänemarks hätten die Maßnahmen gar nicht erst als staatliche Beihilfe eingestuft werden dürfen. Das Gericht verkündet heute sein Urteil.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Mittwoch, 28. Februar 2024

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-7/19 Scandlines Danmark und Scandlines Deutschland / Kommission

Finanzierung der Festen Fehmarnbeltquerung

Mit einer [Entscheidung vom 28. September 2018](#) antwortete die Kommission auf Beschwerden von Scandlines, die Kommission habe in ihrer ersten Genehmigungsentscheidung vom Juli 2015 nicht alle Maßnahmen Dänemarks zugunsten von Femern und Femern Landanlæg geprüft. Die Kommission stellte fest, dass die fraglichen Maßnahmen entweder keine staatlichen Beihilfen darstellten oder jedenfalls mit dem Binnenmarkt vereinbar seien.

Scandlines hat auch diese Entscheidung vor dem Gericht der EU angefochten, dass heute sein Urteil auch über diese Klage verkündet.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 29. Februar 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-222/22 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (Nachträgliche religiöse Bekehrung)

Selbst herbeigeführter Nachfluchtgrund

Ein Iraner hat in Österreich 2015 erstmals beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt. Die Behörde wies den Antrag ab und erließ eine Rückkehrentscheidung.

2019 stellte der Betroffene erneut einen Antrag (sog. Folgeantrag) auf internationalen Schutz, den er damit begründete, dass er nach Rechtskraft der vorherigen abweisenden Entscheidung vom Islam zum Christentum konvertiert sei.

Das BFA wies seinen Antrag hinsichtlich der Zuerkennung des Status als Asylberechtigter ab, erkannte dem Betroffenen jedoch den Status eines subsidiär Schutzberechtigten zu und erteilte ihm eine befristete Aufenthaltsberechtigung. Die Konversion des Betroffenen sei ein selbst herbeigeführter Nachfluchtgrund, so dass nach österreichischem Recht lediglich subsidiärer Schutz zuzuerkennen sei.

Der Betroffene erhob gegen diesen Bescheid eine Beschwerde an das österreichische Bundesverwaltungsgericht, welches ihm das Asylrecht mit der Begründung zuerkannte, der selbst herbeigeführte Nachfluchtgrund der Konversion habe hier keinen missbräuchlichen Charakter und sei daher auch kein Hindernis.

Das BFA hat gegen dieses Urteil eine Amtsrevision beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) eingereicht, welcher nun vom EUGH wissen möchte, ob das Unionsrecht einer Regelung eines Mitgliedstaates entgegensteht, wonach einem Fremden, der einen Folgeantrag stellt, in der Regel nicht der Status des Asylberechtigten zuerkannt wird, wenn die Verfolgungsgefahr auf Umständen beruht, die der Fremde nach Verlassen seines Herkunftsstaates selbst geschaffen hat (siehe auch die [Mitteilung des VwGH](#)).

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 15. Juni 2023 die Ansicht vertreten, dass einem Drittstaatsangehörigen, der einen Folgeantrag gestellt hat, die Anerkennung als Flüchtling nur

verweigert werden dürfe, wenn feststehe, dass dieser Antrag eindeutig auf einer Verfolgungsgefahr beruhe, die der Antragsteller nach der bestandskräftigen Entscheidung über seinen früheren Antrag vorsätzlich und unredlich allein deshalb herbeigeführt habe, um die für seine Anerkennung als Flüchtling erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 29. Februar 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-606/21 Doctipharma

Online-Plattform für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel

Doctipharma betreibt die Website www.doctipharma.fr, über die Kunden bei Apothekern nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel bestellen können. Die französische Apothekervereinigung ist der Ansicht, dass Doctipharma rechtswidrig handelt, weil es am elektronischen Arzneimittelhandel teilnehme, ohne Apothekereigenschaft zu besitzen. Sie hat das Unternehmen daher vor den französischen Gerichten auf Unterlassung verklagt.

Das Berufungsgericht Paris hat den Gerichtshof um Vorabentscheidung hinsichtlich der unionsrechtlichen Zulässigkeit einer solchen Tätigkeit ersucht.

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 13. Juli 2023 u.a. die Ansicht vertreten, dass der Gemeinschaftskodex für Humanarzneimittel (Richtlinie 2001/83) dem in Rede stehenden Verbot entgegenstehe, sofern nicht nachgewiesen werde, dass es zum Schutz der öffentlichen Gesundheit sowohl geeignet als auch erforderlich ist.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 29. Februar 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-584/22 Kiwi Tours

Rückerstattung der Reisekosten bei pandemiebedingtem Rücktritt

Ein deutsches Ehepaar buchte im Januar 2020 bei dem Reiseunternehmen Kiwi Tours eine Reise nach Japan, die vom 3. bis zum 12. April 2020 stattfinden sollte. Auf die Gesamtkosten von 6.148,00 Euro leisteten sie eine Anzahlung von 1.230,00 Euro.

Mit Schreiben vom 1. März 2020 trat das Ehepaar wegen der vom Corona-Virus ausgehenden Gesundheitsgefährdung von der Reise zurück. Kiwi Tours erstellte daraufhin eine Stornorechnung über weitere 307,00 Euro, die das Ehepaar bezahlte.

Am 26. März 2020 erließ Japan ein Einreiseverbot. Das Ehepaar verlangte hierauf Rückzahlung der geleisteten Beträge. Da Kiwi Tours dem nicht nachkam, hat der Verbraucher das Unternehmen vor den deutschen Gerichten verklagt.

Der Bundesgerichtshof möchte vom Gerichtshof wissen, ob nach der Pauschalreiserichtlinie 2015/2302 für die Beurteilung der Berechtigung des Rücktritts nur jene unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstände maßgeblich sind, die im Zeitpunkt des Rücktritts bereits aufgetreten sind, oder ob auch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände zu berücksichtigen sind, die nach dem Rücktritt, aber noch vor dem geplanten Beginn der Reise tatsächlich auftreten.

Generalanwältin Medina hat in ihren Schlussanträgen vom 21. September 2023 die Ansicht vertreten, dass die Beurteilung des Auftretens unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände, die die Durchführung des Vertrags erheblich beeinträchtigen, wodurch der Reisende zum Rücktritt vom Pauschalreisevertrag ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr berechtigt wird, ausschließlich zum Zeitpunkt des Rücktritts vom Vertrag vorzunehmen sei. Das Entstehen dieses Rechts hänge nicht davon ab, ob solche Umstände nach dem Rücktritt vom Vertrag tatsächlich aufgetreten seien.

Weitere Informationen

Donnerstag, 29. Februar 2024

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen C-17/22 HTB Neunte Immobilien Portfolio und C-18/22 Ökorenta Neue Energien Ökostabil IV

Auskunft über Mitbeteiligte an einem Investmentfonds

Zwei Anlagegesellschaften, die über eine Treuhandgesellschaft mittelbar an einer Publikumsfondsgesellschaft beteiligt sind, klagen vor dem Amtsgericht München auf Auskunft über die Namen und Adressen aller anderen Fondsbeteiligten. Sie machen geltend, dass es ihr Recht sei, zu den anderen Beteiligten Kontakt aufzunehmen. Sie würden mit ihnen über den Ankauf von deren Anteilen verhandeln und sie zu einem Meinungsaustausch näher kennenlernen wollen. Das in den Beteiligungs- und Treuhandverträgen vorgesehene Verbot, die Daten anderer Beteiligter weiterzugeben, sei unwirksam.

Das Amtsgericht München möchte vom Gerichtshof wissen, ob und ggfs. unter welchen Voraussetzungen nach der Datenschutz-Grundverordnung ein berechtigtes Interesse an der Auskunft über alle oder zumindest bestimmte Mitbeteiligte besteht.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof statt.

[Weitere Informationen C-17/22](#)

[Weitere Informationen C-18/22](#)

Donnerstag, 29. Februar 2024

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen C-123/23 Khan Yunis und C-202/23 Baabda

Neuer Asylantrag nach erfolglosem Asylverfahren in einem anderen Mitgliedstaat

Ein Libanese bzw. eine staatenlose Palästinenserin mit ihren zwei minderjährigen Kindern beanstanden vor einem deutschen Gericht, dass ihre in Deutschland gestellten Zweitanträge auf Asyl als unzulässig abgelehnt wurden.

Ein Zweitantrag liegt vor, wenn bereits in einem anderen Mitgliedstaat ein erstes Asylverfahren erfolglos abgeschlossen wurde. In den vorliegenden Fällen hatten die Betroffenen bereits in Polen bzw. in Belgien Asyl beantragt. Die dortigen Verfahren wurden jedoch eingestellt bzw. die Anträge wurden abgelehnt. Nach deutschem Recht werden Zweitanträge als unzulässig, d.h. ohne erneute Prüfung in der Sache, abgelehnt, wenn weder sich die Sach- oder Rechtslage maßgeblich zugunsten der Betroffenen geändert hat noch neue Beweismittel vorliegen, die eine günstigere Entscheidung herbeigeführt hätten.

Das deutsche Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob die Ablehnung von Zweitanträgen als unzulässig mit der Verfahrensrichtlinie 2013/32 vereinbar ist.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof statt.

[Weitere Informationen C-123/23](#)

[Weitere Informationen C-202/23](#)

Donnerstag, 29. Februar 2024

14.30 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-264/23 Booking.com und Booking.com (Deutschland)

Streit um Bestpreisklauseln

Im Rahmen einer Klage gegen zahlreiche deutsche Hotels vor dem Bezirksgericht Amsterdam begehrt Booking.com die Feststellung, dass ihre

Bestpreisklauseln rechtmäßig waren. Die Hotels sind der Meinung, dass diese Klauseln gegen europäisches Wettbewerbsrecht verstoßen.

Bis zum 1. Juli 2015 verwendete Booking.com eine sogenannte „weite Bestpreisklausel“. Nach dieser Klausel war es den Unterküften nicht gestattet, über ihre eigenen Vertriebskanäle oder über von Dritten betriebene Vertriebskanäle Zimmer zu einem niedrigeren Preis als auf Booking.com anzubieten.

Nachdem das deutsche Bundeskartellamt in einem Verfahren betreffend eine andere Online-Hotelplattform entschieden hatte, dass eine vergleichbare weite Bestpreisklausel sowohl gegen das europäische als auch gegen das deutsche Kartellverbot verstoße, ersetzte Booking.com am 1. Juli 2015 ihre weite Bestpreisklausel gegen eine enge Bestpreisklausel. Danach war es den Unterküften lediglich untersagt, über ihre eigenen Vertriebskanäle Zimmer zu einem niedrigeren Preis anzubieten.

Mit Beschluss vom 22. Dezember 2015 entschied das Bundeskartellamt, dass auch diese enge Bestpreisklausel gegen das europäische und das deutsche Wettbewerbsrecht verstoße, und untersagte deren Verwendung. Der Bundesgerichtshof bestätigte die Unzulässigkeit der engen Bestpreisklausel mit Beschluss vom 18. Mai 2021 (siehe BGH- Pressemitteilung [Nr. 99/21](#)).

Das Bezirksgericht Amsterdam möchte vom Gerichtshof wissen, ob sowohl die weite als auch die enge Bestpreisklausel als Nebenabrede anzusehen und als solche vom europäischen Kartellverbot ausgenommen sind. Sollte dem nicht so sein, möchte es ferner wissen, wie der Markt für Online-Hotelplattformdienste abzugrenzen ist.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof statt.

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

